

ÖDAST-NEWSLETTER Juli 2024

Novelle des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionäre, sehr geehrte Mitglieder,

am 4. Juli 2024 wurde mit den Stimmen der ÖVP und den Grünen die Novelle des Tierschutzgesetzes im Nationalrat beschlossen. Die letzten Wochen vor der Beschlussfassung waren für den ÖDAST jedoch von starker Verunsicherung geprägt. Wie bereits berichtet versuchten die Grünen trotz anders lautender Vereinbarung mit der ÖVP laufend weitere Verschärfungen im Gesetz unterzubringen. Z. B. bei den ohnehin sehr moderat angesetzten Wurfzahlen für Züchter, die noch um die Anzahl der Zuchttiere ergänzt werden hätte sollen. Oder die Veröffentlichung von abgegebenen Tieren, die aus dem Ausland stammen. Selbstverständlich befürworten wir die diesbezügliche Meldepflicht bei der Behörde, aber die von den NGOs geforderte öffentliche Einsicht in Handelszahlen ging uns doch ein wenig zu weit. Auch wenn wir wissen, dass es in diesem Bereich einige unseriöse Aktivitäten gibt, sollte die Bekämpfung dieser Praktiken nicht mit überzogenen Auflagen für die seriösen Anbieter verbunden sein. Die Meldepflicht und die damit verbundenen Kontrollen der Behörde sollten dafür reichen. Das Thema Wurfzahlen an sich wurde in den letzten Monaten innerhalb der Verbände des ÖDAST sehr intensiv diskutiert, deshalb soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass das Ministerium diesbezüglich nur eine bevorstehende EU-Verordnung umgesetzt hat, die voraussichtlich in naher Zukunft in der gesamten Europäischen Union Anwendung finden wird.

Ebenfalls ein Thema, dass im Zuge der Verhandlungen mit dem Ministerium immer wieder für sehr viele Emotionen gesorgt hat, war der Punkt „Haarlosigkeit“ im „§5 Verbot der Tierquälerei“ des Tierschutzgesetzes. Im bisher gültigen Gesetz wird sie ohne zusätzliche Erklärung oder Definition in einer Reihe von Punkten, wie z. B. Atemnot, Lahmheit, Blindheit Taubheit usw. angeführt. Verboten ist, Züchtungen vorzunehmen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie zu den aufgezählten Symptomen führen. In der Novelle des Tierschutzgesetzes wurde die angesprochene „Haarlosigkeit“ daher genauer definiert. Nun wird die Haarlosigkeit dahingehend eingeschränkt, dass sie nur dann als Tierquälerei gilt, wenn damit physiologische Funktionen eingeschränkt werden. Diese Erweiterung ist allerdings von entscheidender Bedeutung. Denn wie in mehreren Gesprächen mit Vertretern des Gesundheitsministeriums immer betont wurde, sind Nacktrassen davon grundsätzlich nicht betroffen. Dies ist insofern von Relevanz, da im Zuge der Begutachtungsphase des Gesetzesentwurfes zahlreiche Stellungnahmen von Haltern und Züchtern von Nacktrassen eingelangt sind. Sie haben ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass sie ihre Tiere nach Inkrafttreten der Novelle womöglich nicht mehr halten bzw. züchten dürfen. Um diesbezüglich Klarheit zu erlangen, wurde eine Anfrage an das Ministerium übermittelt, mit der Bitte, diesen Punkt doch endgültig zu klären. Die Antwort des Ministeriums per mail, in dem erklärt wird, dass die zuvor zitierte Erweiterung des Begriffs „Haarlosigkeit“ eben aus diesem Grund erfolgt sei und alte Nacktrassen damit nicht betroffen sind, sollte doch die erwünschte Klarstellung sein.

Das Ministerium schreibt wie folgt auf die Anfrage:

„Einschränkung physiologischer Funktionen durch teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, (...).“

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass zu den Funktionen des Haarkleids bei Felltieren neben dem Schutz vor Wärme und Kälte auch der Schutz vor Nässe und UV-Strahlung zählt. Inwiefern physiologische Funktionen beeinträchtigt werden, hänge wesentlich von der jeweiligen Funktion des betroffenen Körperteils ab.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei sehr alten Rassen, wie zum Beispiel dem Xoloitzcuintle (Mexikanischer Nackthund), eine wesentliche Einschränkung der physiologischen Funktion aufgrund des fehlenden Haarkleides nicht gegeben und somit der Tatbestand der Tierquälerei wegen des teilweise oder gänzlich fehlenden Haarkleides nicht erfüllt ist.

Somit stellt die durch die Novelle vorgesehene Konkretisierung auf die wesentliche Beeinträchtigung der physiologischen Funktionen durch das teilweise oder gänzlich fehlende Haarkleid eine Verbesserung zur derzeitigen Rechtslage dar, die lediglich auf das Symptom der Haarlosigkeit ohne Anknüpfung an die physiologische Funktion abstellt.“

Nur der guten Ordnung halber sei noch erwähnt, dass das Gesetz nach dem Nationalrat noch den Bundesrat passieren musste. Dieser hatte den Entwurf am 11.7.2024 auf der Tagesordnung und der Antrag wurde mehrheitlich angenommen. Anschließend kommt es noch zum Bundespräsidenten, der es dann auch noch absegnen muss. Danach sollte es im Rechtsinformationssystem RIS samt dazugehörigen Erläuterungen veröffentlicht werden.

Für uns als ÖDAST ist die Arbeit allerdings jetzt nicht vorbei. Es gilt jene Themen, die wir in den zahlreichen Verhandlungen immer wieder angesprochen haben, weiter voranzutreiben. Ein Thema ist z. B. die Mitarbeit bei der Umsetzung des Sachkundekurses für die Haltung von Hunden, Reptilien, Amphibien und Papageienvögel. Die Bestimmung wird mit 1. Juli 2026 in Kraft treten. Sie sieht vor, dass der jeweilige Kurs vor der angestrebten Haltung zu absolvieren ist. Ein weiterer wesentlicher Punkt sind die unterschiedlichsten Auflagen für die vorgeschriebenen Bewilligungen bei bewilligungspflichtigen Zuchten. Auch hier streben wir als ÖDAST an, eine Vereinheitlichung der Regeln zu erreichen. Ebenso bei den Veranstaltungsverordnungen der einzelnen Bundesländer, die immer wieder zu Missverständnissen bei Ausstellungen führen. Ein besonderes Anliegen ist uns auch noch die 2. Tierhalteverordnung samt ihren Anlagen. Sie regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Wildtieren sowie der Heimtiere. Dabei handelt es sich um Reptilien, Amphibien, Vögel und Fische sowie Säugetiere, Hunde, Katzen, Kleinnager und Frettchen. Die Verordnung existiert seit 2004. Sprich: alle Erkenntnisse zur Haltung der betroffenen Tiergruppen in den letzten 20 Jahren sind somit nicht berücksichtigt. Sie sollte mehr als dringend reformiert werden.

Wien, am 15.07.2024

Das ÖDAST Präsidium